

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

**EU-weite Ausschreibung
zur Beschaffung von
6 Abfallsammelfahrzeugen
mit Elektroantrieb**

**Leistungsbeschreibung
sowie
Liefer- und Wartungsvertrag**

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2.2	Leistungsumfang	4
2.2.1	Allgemeine Leistungsbeschreibung	4
2.2.2	Lieferort, Abnahme	7
2.2.3	Liefertermine	7
2.2.4	Einweisung und Schulung	8
2.2.5	Wartung und Service	8
2.2.6	Gewährleistung und Garantie	10
2.2.7	Umweltschutz und Arbeitssicherheit	10
2.2.8	Qualitätssicherung	10
2.3	Spezielle Leistungsbeschreibung zu den Losen 1 und 2	11
3	Technische Leistungsbeschreibungen	12
3.1	Anlage A zu Los 1 – ASF mit mind. 3 Antriebsmotoren	12
3.2	Anlage B zu Los 2 – ASF	19
4	Liefervertrag	26
5	Wartungsvertrag	39
6	Anlage	53
A	Information DSGVO	53

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung textlich und sollen die Bieter in die Lage versetzen, ihre Angebote so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung stehen den Bietern unter anderem die vorliegende Leistungsbeschreibung, der Liefer- und Wartungsvertrag – als gesonderte Dokumente – der Angebotsvordruck (inkl. Bietererklärungen, Preisblätter und Angaben zur angebotenen Leistung) sowie die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich auf dem Internetportal „Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. hierzu die Ausführungen in den Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Vertrag wird im jeweiligen Los mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Grundlage hierfür sind der beiliegende Liefer- und Wartungsvertrag und alle in dieser Ausschreibung, inklusive ihrer kompletten Anlagen, beschriebenen Umstände, Vorgaben und Bedingungen. Die vorformulierten Vertragstexte werden nach Vertragsabschluss um die noch fehlenden und erst durch diese Ausschreibung ermittelbaren Angaben ergänzt.

2.2 Leistungsumfang

2.2.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung

Die zu vergebende Gesamtleistung wird in zwei Losen vergeben und besteht aus der Lieferung von insgesamt sechs fabrikneuen, kompletten elektrisch angetriebenen Abfallsammelfahrzeugen (Hecklader).

Es handelt sich um dreiaxlige Fahrzeuge mit einem jeweiligen zulässigen Gesamtgewicht von max. 26.000 kg (nach StVZO technisch möglich max. 28.000 kg) und einem elektrischen Antriebsstrang mit einer (Nenn-)Batteriekapazität von jeweils mindestens 400 kWh. Die Fahrgestelle sind mit einem flüssigkeitsdichten Pressplattenaufbau und einer Automatik-Schüttung sowie weiterer Zubehörkomponenten gemäß Leistungsbeschreibung auszustatten und in DIN-gerechter Bauweise zu Komplettfahrzeugen zusammenzubauen.

Die Abfallsammelfahrzeuge (alle Lose) müssen zur Leerung von zwei MGB mit 80 bis 240 Litern nach DIN EN 840/1, einem MGB bis 1.100 Litern mit Flachdeckel nach DIN EN 840/2 sowie einem MGB bis 1.100 Litern mit Schiebedeckel nach DIN EN 840/3 geeignet sein.

Los 1

Lieferung von **drei** kompletten, dreiaxligen Abfallsammel- bzw. Heckladerfahrzeugen mit jeweils

- Flüssigkeitsdichtem Pressplattenaufbau
- Automatik-Behälterschüttung (80 bis 1.100 Liter)
- Elektrischer Antriebsstrang mit **mindestens 3 Antriebsmotoren**

Los 2

Lieferung von **drei** kompletten, dreiaxligen Abfallsammel- bzw. Heckladerfahrzeugen mit jeweils

- Flüssigkeitsdichtem Pressplattenaufbau Aufbau
- Automatik-Behälterschüttung (80 bis 1.100 Liter)

- Elektrischer Antriebsstrang

Lose 1 und 2

- Lieferung von elektrisch betriebenen Abfallsammelfahrzeugen (inkl. Aufbau und Schüttung) zur Sammlung von Restmüll, Biomüll und PPK
- Zulässiges Gesamtgewicht 26 t, nach StVZO technisch möglich max. 28 t
- Elektrischer Antriebsstrang
- Akkukapazität mind. 400 kWh
- Lademöglichkeiten DC (Laden mit Gleichstrom)
- Garantie auf Antriebsakku: Nach 2000 Ladezyklen mindestens 80% effektive Akkukapazität

Erläuterung Ladezyklus:

Ein Ladezyklus beschreibt den Vorgang, bei dem ein Akku vollständig entladen und anschließend wieder vollständig aufgeladen wird. Es ist ein Maß dafür, wie oft ein Akku, wie beispielsweise in einem Smartphone oder Elektroauto, vollständig entladen und wieder aufgeladen werden kann, bevor seine Kapazität merklich nachlässt.

Ein vollständiger Ladezyklus bedeutet, dass die gesamte Kapazität des Akkus einmal entladen und wieder aufgeladen wurde. Das bedeutet nicht unbedingt eine einzelne Lade- und Entladevorgang. Zum Beispiel: Wenn ein Akku zu 50% entladen ist und dann wieder auf 100% geladen wird, und am nächsten Tag erneut zu 50% entladen und geladen wird, entspricht dies zusammen einem Ladezyklus.

- Reifengröße von 315/70, 22,5 Stahlfelge auf allen Achsen
- Elektronische Lenkkraftunterstützung (EPAS)
- TÜV/DEKRA-Abnahme
- Zulassung nach StVZO
- Montage, Auslieferung, Übergabe der Komplettfahrzeuge
- Bereitstellung der technischen Unterlagen
- Schulung des Bedien- und Werkstattpersonals
- Durchführung der Wartungsleistungen (inkl. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung) für die **Fahrgestelle** („Full-Service“) gemäß beiliegendem Wartungsvertrag für die Dauer von 2 Jahren nach Schlussabnahme.
- Durchführung der Wartungsleistungen (inkl. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung) für die **Fahrgestelle** („Full-Service“) gemäß beiliegendem Wartungsvertrag für die Dauer von bis zu zweimal jeweils 2 weiteren Jahren (Jahre 3 – 6) – **Option mit Wertung.**

- Durchführung der Wartungsleistungen (inkl. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung) für die **Fahrgestelle** („Full-Service“) gemäß beiliegendem Wartungsvertrag für die Dauer von jeweils 2 weiteren Jahren (Jahre 7– 8) – **Option ohne Wertung**.

Die Fahrzeuge müssen alle am Tag der Lieferung gültige Vorschriften, Normen und Regeln für den Bau, Betrieb und die Ausstattung, insbesondere jedoch folgende Vorschriften einhalten:

- EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 in Verbindung mit dem Abfallsammelaufbau
- Die „Lärm-Richtlinie“ in Verbindung mit dem Abfallsammelaufbau (2000/14/EG)
- Die Norm „Kommunalfahrzeuge“ in Verbindung mit dem Abfallsammelaufbau (DIN 30701)
- Die Norm „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ (DIN 30710)
- Die Norm „Abfallsammelfahrzeug und die dazugehörigen Schüttungen – Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Hecklader“ (DIN EN 1501-1)
- Die Norm „Schüttungen für Abfallsammelfahrzeug“ (DIN EN 1501-5)
- EMVG und EMV-Richtlinien 95/54 EG (für Fahrbetrieb)
- Alle sonstigen gültigen anerkannten Regeln der Technik

Bei der Lieferung sind für die Komplettfahrzeuge folgende Unterlagen sowohl in elektronischer Form (USB-Speicherstick; mögliche Formate: pdf, docx, xlsx) als auch in Papierform in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern oder bereitzustellen (soweit erforderlich):

- CE-Bescheinigungen und Konformitätserklärungen
- Betriebserlaubnis oder Zulassungsbescheinigung nach StVZO und Ausnahme genehmigungen von den Vorschriften der StVZO (soweit erforderlich)
- Zulassungs- und Prüfbescheinigungen, TÜV- bzw. DEKRA-Gutachten, Abnahme-Protokolle, Kfz-Brief, Service-/Prüfbücher
- soweit erforderlich, Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO durch die zuständige Behörde
- Nachweis einer Auslieferungsinspektion
- GS-Abnahme
- Energie- und Gewichtsbilanz
- Unterlagen zur Baumusterprüfung
- Deutschsprachige Bedienungsanleitungen für
 - das Fahrgestell,
 - den Pressplattenaufbau

- die Schüttung
- aller weiteren Aggregate
- Garantiekarten/Kundendienstheft für Fahrzeugkomponenten und mitgelieferte Aggregate
- Batteriepass für Antriebsbatterien
- Geräteprüfkarten und -bücher (soweit erforderlich)
- Standorte der Werksniederlassungen
- Prüfprotokolle für Hydraulik- und Elektroinstallationen
- Schaltpläne, Kabellagerpläne, Schmierpläne, Konservierungspläne
- Listen der eingebauten Zulieferteile, Ersatzteillisten und Wartungspläne für Fahrzeug und Aggregate in zweifacher Ausfertigung
- notwendige digitale Unterlagen zur Durchführung von Diagnosen/Reparaturen
- Ersatzteilkataloge

des Weiteren

- Bordwerkzeug, Verbandkasten, Warnlampe, Warndreieck, Warnweste und Unterlegkeile gem. technischer Leistungsbeschreibung

2.2.2 Lieferort, Abnahme

Die Abfallsammelfahrzeuge der Lose 1 und 2 sind durch den jeweiligen Auftragnehmer an den Standort des Auftraggebers bei der RSAG-Logistik, Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf zu liefern. Die Schlussabnahme und der Gewährleistungsübergang erfolgen nach Lieferung ebenfalls am vorgenannten Standort des Auftraggebers.

Die Abfallsammelfahrzeuge sind betriebsbereit (inkl. vollständig geladener Batterien) zu übergeben. Vor der Lieferung haben die Auftragnehmer der Lose 1 und 2 die Abfallsammelfahrzeuge, inkl. aller gelieferten Komponenten, vom TÜV bzw. DEKRA abnehmen zu lassen. Die Fahrzeuge müssen bei Auslieferung über sämtliche, ggf. anfallende Genehmigungen verfügen.

Die Überführungskosten sind vom Auftragnehmer des jeweiligen Loses zu tragen und im Angebotspreis einzukalkulieren.

2.2.3 Liefertermine

Die Komplettfahrzeuge sind vom jeweiligen Auftragnehmer der Lose 1 und 2 **bis spätestens zum 30.06.2027** an den Auftraggeber zu übergeben. Die genauen Liefer- und Abnahmetermine sind mindestens zwei Wochen im Voraus zwischen Auftraggeber und jeweiligen Auftragnehmer abzustimmen.

2.2.4 Einweisung und Schulung

Der jeweilige Auftragnehmer der Lose 1 und 2 hat je Los insgesamt fünf Personen des Fahr-/Bedienpersonals sowie je Los vier Personen des Werkstattpersonals des Auftraggebers zu schulen. Umfang, Termine, Organisation und Inhalte der Schulungen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

In den Schulungen ist das Personal einzuweisen sowie praktisch und theoretisch zu schulen. Die Schulungen sind von qualifiziertem Personal des Auftragnehmers und unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zum Austausch von Schulungspersonal anzuweisen.

Der Auftraggeber stellt die Räumlichkeiten für die Schulungen am Betriebshof unentgeltlich zur Verfügung. Alle sonstigen mit den Schulungen verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer.

2.2.5 Wartung und Service

Den Vergabeunterlagen liegt ein Wartungsvertrag bei. Dieser gilt für das Fahrgestell, inkl. Antriebsbatterien und Fahrerhaus der Abfallsammelfahrzeuge eines jeweiligen Loses. Pressplattenaufbau, Schüttung und sonstige Zubehörkomponenten sind von den Wartungsleistungen ausgenommen. Der Wartungsvertrag ist insbesondere für die Durchführung von regelmäßigen Inspektionen/Fachwartungsarbeiten (inkl. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung) gemäß jeweiligen Wartungsplänen/Servicepass sowie die Durchführung aller Reparatur-/Instandsetzungsleistungen inkl. Lieferung und Einbau bzw. Montage von Ersatz- und Verschleißteilen (ausgenommen Bereifung, Gewalt- und Unfallschäden), die zum Erhalt der vertragsgemäßen Eigenschaften und des vorgesehenen Einsatzes der Fahrzeuge erforderlich sind, anzubieten. Dabei sind auch die nachstehenden Definitionen zu berücksichtigen.

Der Wartungsvertrag ist für einen Zeitraum von zunächst 2 Jahren zzgl. dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit durch den Auftraggeber um jeweils zwei Jahre anzubieten.

In den Angebotspreis für den Wartungsvertrag sind alle Kosten für die im Wartungsvertrag und in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungen einzurechnen. Die Kosten für den Wartungsvertrag sind in den Angebotsvordruck (Preisangabe C und D im Angebotsvordruck) einzutragen.

Bei der Kalkulation für die Kosten des Wartungsvertrags ist im Rahmen des unter Pkt. 2.2.1 beschriebenen Einsatzbereichs der Abfallsammelfahrzeuge von jeweils durchschnittlich 25.000 – 30.000 Kilometern pro Jahr auszugehen.

Die erforderlichen Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden nach den vom Auftragnehmer vorgelegten Wartungsplänen/Servicepass und den darin vorgegebenen Wartungsintervallen bzw. nach jeweiligem Bedarf durchgeführt. Dies ist in die Kosten für den Wartungsvertrag mit einzukalkulieren.

Die Leistungen werden nach Abstimmung mit dem Auftraggeber soweit möglich vom Auftragnehmer des jeweiligen Loses vor Ort und im laufenden Betrieb durchgeführt. Ist dies nicht durchführbar, können die Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber auch außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten vorgenommen werden. Sind die Leistungen nicht vor Ort durchführbar bzw. verlangt der Auftraggeber dies, sind die Fahrzeuge am Standort des Auftraggebers durch den Auftragnehmer des jeweiligen Loses abzuholen und nach den durchgeführten Arbeiten in der im Angebot benannten Wartungs- und Servicestation (Vertragswerkstatt) des Auftragnehmers von diesem an den vorbenannten Standort des Auftraggebers in Troisdorf zurückzubringen.

Der jeweilige Bieter benennt in seinem Angebot eine autorisierte Wartungs- und Servicestation (Vertragswerkstatt) für Wartungs-, Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten. Die Vertragswerkstatt muss in einer maximalen Straßenentfernung von 70 km zum Betriebshofstandort in Troisdorf (vgl. 2.2.2) liegen.

Fach- und Regelwartung

Unter **Fachwartung** werden solche Arbeiten verstanden, die in Quartals-, Halbjahres- oder Jahresintervallen bzw. kilometerstandabhängig bzw. an einzelnen technischen Aggregaten und Fahrzeugteilen durchgeführt werden müssen und für die besondere fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind. Darüber hinaus zählen Wartungsarbeiten dann zu Fachwartungen, wenn sie gegenüber den Genehmigungsbehörden einen besonderen Nachweis der fachgerechten Ausführung erfordern bzw. gesetzlich oder verordnungsbezogen erforderlich sind. Fachwartungen sind gemäß Wartungsvertrag durchzuführen.

Als **Regelwartung** werden hier die Arbeiten definiert, die vom eingewiesenen Betriebspersonal des Auftraggebers in regelmäßigen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Intervallen bzw. kilometerstandabhängig durchgeführt werden müssen. Diese Arbeiten sind im Betriebshandbuch ausführlich zu dokumentieren und eindeutig als Regelwartung zu kennzeichnen. Die Schulung des Betriebspersonals erfolgt nach Vorgabe der Vergabeunterlagen durch den Auftragnehmer. Alle zur Durchführung von Regelwartungsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel (Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer bis zur Abnahme zu liefern) sind Bestandteil des Lieferumfangs und in den Angebotspreis des LKW mit einzurechnen.

Zum Liefer- und Leistungsumfang der Auftragnehmer der Lose 1 und 2 gehören bis zur Abnahme der Fahrzeuge alle erforderlichen Wartungen (Fach- und Regelwartung) gemäß Wartungsplänen bzw. Servicepass. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Auftragnehmer der Losen 1 und 2 zu tragen und in den Angebotspreis der Abfallsammelfahrzeuge einzurechnen. Die durchgeführten Wartungen werden schriftlich dokumentiert.

Die erforderlichen Fachwartungsarbeiten ab erfolgreicher Abnahme sind in einem gesonderten, den Vergabeunterlagen beigefügten Wartungsvertrag geregelt.

2.2.6 Gewährleistung und Garantie

Der jeweilige Auftragnehmer der Lose 1 und 2 gewährleistet, dass die Abfallsammelfahrzeuge innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sowie der mindestens vereinbarten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten funktions- und einsatzfähig sind. Der jeweilige Auftragnehmer garantiert, dass der Akku der Fahrzeuge nach 2000 Ladezyklen noch mindestens 80% effektive Akkukapazität aufweist. Ist dies nicht der Fall, ist der Akku kostenlos durch einen neuen Akku zu ersetzen oder entsprechend instand zu setzen.

Darüber hinaus darf die durchschnittliche mangelbedingte Ausfallzeit des jeweiligen Fahrzeugs im Rahmen der Gewährleistungsfrist vier Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei sechs Ausfallstunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr einem Tag entsprechen. Ansonsten greift die einschlägige Vertragsstrafenregelung.

2.2.7 Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Die Ausstattung und Bedienung der Fahrzeuge der Lose 1 und 2 haben einen hohen Arbeitssicherheitsstandard zu erfüllen und sind darauf auszulegen, dass die körperliche Belastung des Bedienpersonals möglichst geringgehalten wird.

Für die Grundierung und Lackierung sind Beschichtungsstoffe einzusetzen, die keine Lackrohstoffe (Füllstoffe, Pigmente, Trocknungsmittel) mit Blei-, Chrom-VI- und Cadmiumverbindungen enthalten.

2.2.8 Qualitätssicherung

Der Fahrgestell- und der Aufbauhersteller des angebotenen Abfallsammelfahrzeugs aus dem jeweiligen Los 1 und 2 muss gemäß DIN EN ISO 9001:2015 bzw. ISO 45001:2018 zertifiziert sein, über eine gleichwertige Bescheinigung von Stellen aus anderen Mitgliedsstaaten oder über einen gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen verfügen (vgl. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.3 Spezielle Leistungsbeschreibung zu den Losen 1 und 2

Alle Komponenten der zu liefernden Abfallsammelfahrzeuge des jeweiligen Loses müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung dem neuesten Stand der Technik und der Produktentwicklung des Herstellers entsprechen. Die nachfolgend beschriebenen technischen und funktionalen Anforderungen ergänzen die Vorgaben der StVZO, Betriebssicherheitsverordnung, VDE sowie die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige geltende Vorschriften und anerkannte Regelungen.

Die nachfolgend aufgeführten Ausstattungs- und Leistungsbestandteile sind obligatorisch anzubieten und müssen vollumfänglich im jeweils angebotenen Pauschalpreis enthalten sein. Eventuell fehlende Positionen, die jedoch für ein einwandfreies Funktionieren notwendig sind, hat der jeweilige Bieter im Angebotspreis zu berücksichtigen und bei Auftragserteilung ohne Mehrpreis zu realisieren. Kosten für optional angebotene zusätzliche Ausstattungen/Leistungen sind in den Preisblättern des des jeweiligen Loses, Preisangabe B (Optionen ohne Wertung) anzugeben.

Die in den **Technischen Leistungsbeschreibungen des Loses 1 (Anlage A) bzw. des Loses 2 (Anlage B)** beschriebenen Ausstattungsanforderungen und Vorgaben sind – soweit Abweichungen oder Alternativen nicht ausdrücklich benannt werden – zwingend als Mindestanforderungen einzuhalten; bei ca.-Angaben ist eine geringe Abweichung von ca. +/- 5 % zulässig.

3 Technische Leistungsbeschreibungen

3.1 Anlage A zu Los 1 – ASF mit mind. 3 Antriebsmotoren

	Bezeichnung
A.1	Allgemein
A.1.1	Dreiachs-Fahrgestell zur Sammlung von Restmüll, Biomüll und PPK
A.1.2	mit Nachlaufenkachse
A.1.3	Mindestnutzlast mit Aufbau und Lifter: 8.000 kg
A.1.4	Maximaler Radstand: 4.200 mm
A.1.5	Zulässiges Gesamtgewicht: 26.000 kg Nach StVZO technisch möglich: max. 28.000 kg
A.1.6	Ausführung als Linkslenker
A.1.7	Drucklufttrockner beheizt
A.1.8	Vorrüstung Elektrik für Müllsammelaufbau und Parametrierung
A.2	Antrieb und Batterien
A.2.1	Elektrischer Antriebsstrang
A.2.2	Mind. 3 Antriebsmotoren
A.2.3	(Nenn-)Batteriekapazität: mind. 400 kWh
A.2.4	Garantie auf Antriebsakku: Nach 2000 Ladezyklen mindestens 80% effektive Akkukapazität <u>Erläuterung Ladezyklus:</u> Ein Ladezyklus beschreibt den Vorgang, bei dem ein Akku vollständig entladen und anschließend wieder vollständig aufgeladen wird. Es ist ein Maß dafür, wie oft ein Akku, wie beispielsweise in einem Smartphone oder Elektroauto, vollständig entladen und wieder aufgeladen werden kann, bevor seine Kapazität merklich nachlässt. Ein vollständiger Ladezyklus bedeutet, dass die gesamte Kapazität des Akkus einmal entladen und wieder aufgeladen wurde. Das bedeutet nicht unbedingt eine einzelne Lade- und Entladevorgang. Zum Beispiel: Wenn ein Akku zu 50% entladen ist und dann wieder auf 100% geladen wird, und am nächsten Tag erneut zu 50% entladen und geladen wird, entspricht dies zusammen einem Ladezyklus.
A.2.5	Ladepunkt bzw. Ladeanschluss unmittelbar hinter dem Fahrerhaus möglichst <u>rechts und links</u>
A.2.6	Rekuperation Schalter und oder Pedal

	Bezeichnung
A.3	Achsen
A.3.1	Nachlaufachse, elektro-hydraulisch gelenkt
A.3.2	Lufffederung an allen drei Achsen (Absenken des Fahrgestells um ca. 80 mm und Anheben des Fahrgestells um ca. 200 mm muss möglich sein) Zweikreis-Bremssystem; Scheibenbremsen an allen drei Achsen
A.3.3	Gewichtsanzeige im Display: Die Darstellung kann sowohl als Summe aller Achsgewichte als auch als Einzeldarstellung der jeweiligen Achsgewichte erfolgen.
A.3.4	Maximal zulässiger Wendekreis (links und rechts): 17.000 mm (Außenkante des Fahrgestells)
A.3.5	Dreigeteilte Frontstoßstange
A.4	Bereifung
A.4.1	Reifengröße und Stahlfelge: <ul style="list-style-type: none"> • Lenkachsen: 315/70 R 22,5 oder 385/55 R 22,5; Winterkennung • Antriebsachse: 315/70 R 22,5; Winterkennung • Es dürfen keine Achs- oder Aufhängungsteile (z. A. Lenkstangen, Luftbälge etc.) hinter der Nachlaufachse hervorstehen.
A.5	Beleuchtung
A.5.1	LED-Beleuchtung
A.6	Fahrerhaus
A.6.1	Mittelgroßes Fahrerhaus (kein Niederflur) für Kommunalfahrzeug, mit drei Einzelsitzplätzen mit Kopfstützen und Automatiksicherheitsgurten; Haltegriffe für alle Sitzplätze und zusätzliche Haltestange
A.6.2	Elektronische Lenkkraftunterstützung (EPAS)
A.6.3	Lenksäule in Höhe und Neigung verstellbar
A.6.4	Optional: Fahrer-Airbag (Option <u>ohne</u> Wertung)
A.6.5	Klimaanlage mit Pollenfilter
A.6.6	Orthopädischer Fahrerschwingsitz, Typ Grammer MSG 90.5 PG oder vergleichbar, beheizt, mit strapazierfähigem Stoff und mit Schonbezug sowie mit Armlehnen.
A.6.7	Beifahrerschwingsitz, beheizt, mit strapazierfähigem Stoff und mit Schonbezug sowie mit Armlehnen
A.6.8	Mittelsitz mit 3-Punkt-Sicherheitsgurt mit strapazierfähigem Stoff und Schonbezug
A.6.9	Leselampe auf Fahrer- und Beifahrerseite
A.6.10	Geschlossenes Staufach hinter Fahrer- und Beifahrersitz

	Bezeichnung
A.6.11	Staufächer oberhalb der Windschutzscheibe geschlossen oder gegen herabfallende Teile gesichert (Gumminetz oder Expanderband)
A.6.12	Kühlfach für Lebensmittel (Getränke usw.) oder Kühlbox
A.6.13	EG-Kontrollgerät VDO Kienzle
A.6.14	Fahrer- und Beifahrerspiegel elektrisch verstellbar und beheizbar
A.6.15	Fahrerhauslackierung im Farbton weiß (RAL 9010) einfarbig (mit umweltfreundlichem Lack)
A.6.16	Entertainment Radio-Anlage mit Bluetooth-Schnittstelle (Freisprecheinrichtung)
A.6.17	Windschutzscheibe aus Verbundglas, Colorverglasung
A.6.18	Programmierbare Standheizung
A.6.19	Betriebsstundenzähler
A.6.20	Service- und Wartungsrechner
A.7	Sicherheitspaket
A.7.1	Notbremsassistent
A.7.2	Spurhalteassistent
A.7.3	Abbiegeassistent werkseitig oder als Nachrüstsatz, der über eine ABE verfügt
A.7.4	<p>VISY TourGuard Pro System Kategorie RAS V2</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 180° Rückraumüberwachung • inklusive Abstandsinformation und 3D Objekterkennung • 170° Ethernet FullHD-Kamera • Notstopp-Funktion • 10 Zoll HMI Touchscreen • inkl. Software <p>Am Fahrzeug müssen drei ViSy Eth-HD Kameras zur digitalen Darstellung der Front- und Seitenbereiche eingebaut werden. Außerdem muss mit TourGuard Pro +TourGuard 360° KI unterstützt die Vogelperspektive dargestellt werden können.</p>
A.7.5	Antiblockiersystem (ABS) und Antischlupfregelung (ASR)
A.7.6	Geschwindigkeitsbegrenzer für Rückwärtsgang auf max.: 9 km/h
A.8	Aufbau
A.8.1	Der Aufbau hat die Vorgaben der aktuellen DIN 1501 für Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen.
A.8.2	Der Aufbau hat der Richtlinie 89/392/EWG zu entsprechen und ist mit dem CE-Zeichen zu versehen.

	Bezeichnung
A.8.3	Mindestvolumen des Aufbaus: 22 m ³ (Volumenangaben für Sammelbehälter nach DIN EN 1501 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung))
A.8.4	Glattwandige Aufbauzelle
A.8.5	Gesamtfahrzeughöhe darf das Maß von 3.700 mm nicht überschreiten
A.8.6	Weiterfahrhöhe muss parametrierbar oder schaltbar sein
A.8.7	Zentralschmierung mit Füllstandsüberwachung für Aufbau und Schüttung
A.8.8	Die Leitungen sind geschützt zu verlegen.
A.8.9	Sammelbehälter in verwindungsfreier Stahlbauweise, verschleißfester Stahl
A.8.10	Seitenwände und Dach ausgelegt für höchste Presskraft
A.8.11	Alle Schweißnähte sind durchgängig auszuführen. Die Bodengruppe ist flüssigkeitsdicht zu verschweißen. Der Aufbau muss insgesamt flüssigkeitsdicht sein.
A.8.12	Verschleißstreifen (200 mm x Behälterbreite) aus verschleißfestem Stahl, z. A. Eurodur 1000, im Bereich des Behälterbodens (auswurfseitig).
A.8.13	Bergungsösen an den Ecken des Aufbaus
A.8.14	Kotflügel sind aus formstabilem Kunststoff, durch Klemmbefestigung leicht abnehmbar, herzustellen.
A.8.15	Spritzlappen (neutral ohne Firmenbezeichnung) für Hinterräder und Heckteil montiert sowie Halterung für Unterlegkeile.
A.8.16	Seitlicher Anfahrerschutz nach EG-Richtlinien, abnehmbar
A.8.17	Aufbaulackierung im Farbton weiß (RAL 9010) einfarbig (mit umweltfreundlichem Lack)
A.8.18	Zusätzliche flüssigkeitsdichte Abdichtung zwischen Sammelbehälter und Heckteil, umlaufend
A.8.19	Ausstoßschild und Führungsschiene aus verschleißfestem Stahl über einen mehrstufigen doppeltwirkenden Hydraulikzylinder angetrieben.
A.8.20	Warnmarkierungsstreifen in weiß gemäß ECE-R48
A.8.21	Zwei Doppel-Blitzleuchten in LED-Ausführung (eine Leuchte vorne rechts und eine Leuchte hinten links, jeweils mit Gitterschutz)
A.8.22	Ausleuchtung der gesamten Fahrzeuglänge nach DIN 1501-1-E in LED (am Korpus vorne, Mitte und am Heckteil jeweils oben in flacher Ausführung). Die zwei Arbeitscheinwerfer am Fahrzeugheck in LED-Ausführung.
A.8.23	Rückraumüberwachungseinrichtung für den Betrieb bei Tag und Nacht inkl. automatischer Einschaltung bei Rückwärtsfahrt, bestehend aus einem Flachbildmonitor (mind. 7,0") und einer Weitwinkelkamera nach DIN EN1501-1 in Farbe und beheizbar; die Position ist so zu wählen, dass beide Trittbretter einzusehen sind.
A.8.24	Absturzsicherung für Höhenarbeiten am Aufbaukorpus

	Bezeichnung
A.9	Heckteil
A.9.1	Fassungsvermögen der Ladewanne mindestens 1,0 m ³ (Volumenangaben für Sammelbehälter nach DIN EN 1501 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung))
A.9.2	Halterung für Eurorahmen, sofern erforderlich
A.9.3	Eurorahmen zum Anbringen der Schüttung, sofern erforderlich
A.9.4	Ausräumwanne aus hochverschleißfestem Stahl (mindestens 9 mm)
A.9.5	Verschleißbleche der Seitenverkleidung im Bereich der Ausräumwanne aus verschleißfestem Stahl, z. A. Eurodur 1000 (rechts und links), Mindeststärke: 3 mm
A.9.6	Halterung für Schaufel und Besen
A.9.7	Ladewerk am Behälterende nach oben schwenkbar gelagert
A.10	Ladewerk
A.10.1	Schienengeführtes Ladewerk mit Gleitklötzen oder Rollen
A.10.2	Verschleißleisten im schienengeführtem Ladewerk aus verschleißfestem Stahl, z. B. aus Eurodur 1000
A.10.3	Boden und Seiten der Lademulde aus verschleißfestem Stahl, z. B. aus Eurodur 1000
A.10.4	Füllkörper an der Führungsplatte zwischen den Laufrollen, bzw. Laufschiene
A.10.5	Anschluss an Zentralschmierung
A.11	Hydraulikanlage
A.11.1	Die Anlage ist über eine Hydraulik zu betreiben. Die Hydraulik ist für den Antrieb des Ausstoßschildes und des Packwerkes auszulegen.
A.11.2	Hydraulikpumpe als Steckpumpe
A.11.3	Der Anschluss für die Schüttungseinrichtung mit Schnellverschlusskupplung ist bis zum Heckteil zu verlegen.
A.11.4	Hydraulikölmenge ist so zu bemessen, dass keine zusätzliche Ölkühlung notwendig ist
A.12	Elektrische Anlage (24 Volt)
A.12.1	CAN-BUS
A.12.2	Bedienteil im Fahrerhaus mit Klartextanzeige (Betriebsparameter, Betriebsstundenzähler, Rückraumüberwachung), elektrischer Hauptschalter
A.12.3	Es sind zwei Notschalter für Stopp-Einrichtung, inkl. automatischer Arretierung links und rechts, am Heckteil hinten anzuordnen. Bei Betätigung hat ein Dauersignal und Kontrollleuchten Hinweis im Fahrerhaus zu erfolgen.

	Bezeichnung
A.12.4	Zur Verständigung des Fahrers durch das Beladepersonal ist links und rechts hinten am Heckteil eine Signaltonanlage zu installieren.
A.12.5	Kontrollleuchte für Hydraulik „Ein“ ist im Fahrerhaus anzubringen.
A.12.6	Heckteil „Anheben“ ist vom Fahrerhaus zu betätigen.
A.12.7	Heckteil „Absenken“ ist in Fahrtrichtung links hinten am Sammelbehälterende vertieft anzuordnen.
A.12.8	Die einzelnen Schaltstufen sollten bei Bedarf einzeln schaltbar sein (Automatik, Semiautomatik, manuell).
A.12.9	Trittbretter hochklappbar mit Sicherheitssystem stellungsüberwacht (kein Rückwärtsfahren, ca. 30 km/h beim Vorwärtsfahren)
A.12.10	Schluss-Brems-Blinkleuchten (vierfach) am Fahrzeugheck, zwei Rückfahrleuchten, eine Nebelschlussleuchte, Seitenmarkierungsleuchten in LED-Ausführung.
A.12.11	Schnittstelle nach DIN EN 1501 zum Anschluss der Schüttung (entfällt bei integrierter Schüttung)
A.12.12	Parametrierung bei Rückwärtsfahrt auf max. 9 km/h
A.12.13	Aufbaukomfortschaltung über Betriebsbremse
A.13	Schüttung
A.13.1	Automatik-Behälterschüttungen (80 bis 1.100 Liter), High Level
A.13.2	Anschluss der Schüttung an die Zentralschmieranlage
A.13.3	Lifter mit geteiltem Kamm für das vollautomatische, unabhängige Entleeren von zwei MGB 80 l bis 240 l (nach DIN EN 840/1); vollautomatische Bedienung über Kammaufnahme
A.13.4	Entleerung der vierrädrigen MGB bis 1.100-l-Flachdeckel nach DIN EN 840/2 und MGB bis 1.100-l-Schiebedeckel nach DIN EN 840/3
A.13.5	Hydraulisch betätigter Behälteranschlag
A.13.6	Manuelle Bedienung der Kamm- und Zapfenaufnahme über Drucktasten sowie Umschaltung auf erhöhte Hubkraft und geringere Geschwindigkeit
A.13.7	Senkrechte Aufnahme der MGB über den gesamten Hubbereich bis zur Behälterverriegelung durch Trennung von Hub- und Schwenkbewegung sowie senkrecht absetzen der Behälter
A.13.8	Schütt-Zeit für Zweirad-Behälter: ca. acht Sekunden
A.13.9	Parametrierung der automatischen Weiterfahrhöhe in Fahrtrichtung vor und zurück
A.13.10	Hubwagenverriegelung mechanisch
A.13.11	Manuelle Betätigung über Zapfen/Klapparme ohne Elektronikfunktionen durch Drucktastenbetätigung in Totmann-Schaltung.

	Bezeichnung
A.13.12	Behälterrückhaltung, automatisch wirkend; selbständige Anpassung an das jeweilige Gefäß, hydraulisch gesteuert für alle Deckeltypen, mit Nothalt ausgerüstet.
A.13.13	Arbeitsbereich durch Schranken rechts und links geschützt
A.13.14	Zusätzliche Elektronische Arbeitsraumüberwachung bei der Behälterentleerung, die den Behälterkippvorgang im Notfall abschaltet und nur einen manuellen Kippvorgang zulässt (vergleichbar Z-Cam).
A.13.15	Fahrerbetätigung für Weiterfahrhöhe muss auch vom Lader betätigt werden können
A.13.16	Lifter betriebsbereit mit Schnellkupplungen und Elektroanschluss zum Anbau an ASF-Rückwand nach DIN 30 731, sofern erforderlich
A.13.17	Bord-Computer im Gehäuse, Display mit Klartextanzeige, On-Line-Diagnoseschnittstelle für Serviceprogramm, parametrierbare Geschwindigkeitsprofile je Aufnahmeart, Schnittstelle für CAN-Bus des Aufbaus, E-Anschluss über 16-polige Steckdose hinten rechts
A.13.18	Sperrmüllschalter links, für das Wegfahren der Behälteranschlüge für einen größeren Einwurf.
A.14	Sonstiges
A.14.1	Staubklappen mit RSAG-Logo
A.14.2	Zusatzausstattungen zur Zulassung zum ordnungsgemäßen Betrieb, z. B.: Beschilderung nach KrW-/AbfG, Bordwerkzeug, Verbandskasten, Unterlegkeile, Warnlampe, Warndreieck, Reifenfüllschlauch

3.2 Anlage B zu Los 2 – ASF

	Bezeichnung
B.1	Allgemein
B.1.1	Dreiachs-Fahrgestell zur Sammlung von Restmüll, Biomüll und PPK
B.1.2	mit Nachlaufenkachse
B.1.3	Mindestnutzlast mit Aufbau und Lifter: 8.000 kg
B.1.4	Maximaler Radstand: 4.200 mm
B.1.5	Zulässiges Gesamtgewicht: 26.000 kg Nach StVZO technisch möglich: max. 28.000 kg
B.1.6	Ausführung als Linkslenker
B.1.7	Drucklufttrockner beheizt
B.1.8	Vorrüstung Elektrik für Müllsammelaufbau und Parametrierung
B.2	Antrieb und Batterien
B.2.1	Elektrischer Antriebsstrang
B.2.2	(Nenn-)Batteriekapazität: mind. 400 kWh
B.2.3	Garantie auf Antriebsakku: Nach 2000 Ladezyklen mindestens 80% effektive Akkukapazität <u>Erläuterung Ladezyklus:</u> Ein Ladezyklus beschreibt den Vorgang, bei dem ein Akku vollständig entladen und anschließend wieder vollständig aufgeladen wird. Es ist ein Maß dafür, wie oft ein Akku, wie beispielsweise in einem Smartphone oder Elektroauto, vollständig entladen und wieder aufgeladen werden kann, bevor seine Kapazität merklich nachlässt. Ein vollständiger Ladezyklus bedeutet, dass die gesamte Kapazität des Akkus einmal entladen und wieder aufgeladen wurde. Das bedeutet nicht unbedingt eine einzelne Lade- und Entladevorgang. Zum Beispiel: Wenn ein Akku zu 50% entladen ist und dann wieder auf 100% geladen wird, und am nächsten Tag erneut zu 50% entladen und geladen wird, entspricht dies zusammen einem Ladezyklus.
B.2.4	Ladepunkt bzw. Ladeanschluss unmittelbar hinter dem Fahrerhaus möglichst rechts <u>und</u> links
B.2.5	Rekuperation Schalter und oder Pedal
B.3	Achsen
B.3.1	Nachlaufachse, elektro-hydraulisch gelenkt

	Bezeichnung
B.3.2	Luftfederung an allen drei Achsen (Absenken des Fahrgestells um ca. 80 mm und Anheben des Fahrgestells um ca. 200 mm muss möglich sein) Zweikreis-Bremssystem; Scheibenbremsen an allen drei Achsen
B.3.3	Gewichtsanzeige im Display: Die Darstellung kann sowohl als Summe aller Achsgewichte als auch als Einzeldarstellung der jeweiligen Achsgewichte erfolgen.
B.3.4	Maximal zulässiger Wendekreis (links und rechts): 17.000 mm (Außenkante des Fahrgestells)
B.3.5	Dreigeteilte Frontstoßstange
B.4	Bereifung
B.4.1	Reifengröße und Stahlfelge: <ul style="list-style-type: none"> • Lenkachsen: 315/70 R 22,5 oder 385/55 R 22,5; Winterkennung • Antriebsachse: 315/70 R 22,5; Winterkennung • Es dürfen keine Achs- oder Aufhängungsteile (z. A. Lenkstangen, Luftbälge etc.) hinter der Nachlaufachse hervorstehen.
B.5	Beleuchtung
B.5.1	LED-Beleuchtung
B.6	Fahrerhaus
B.6.1	Mittelgroßes Fahrerhaus (kein Niederflur) für Kommunalfahrzeug, mit drei Einzelsitzplätzen mit Kopfstützen und Automatiksicherheitsgurten; Haltegriffe für alle Sitzplätze und zusätzliche Haltestange
B.6.2	Elektronische Lenkkräftunterstützung (EPAS)
B.6.3	Lenksäule in Höhe und Neigung verstellbar
B.6.4	Optional: Fahrer-Airbag (Option <u>ohne</u> Wertung)
B.6.5	Klimaanlage mit Pollenfilter
B.6.6	Orthopädischer Fahrerschwingsitz, Typ Grammer MSG 90.5 PG oder vergleichbar, beheizt, mit strapazierfähigem Stoff und mit Schonbezug sowie mit Armlehnen.
B.6.7	Beifahrerschwingsitz, beheizt, mit strapazierfähigem Stoff und mit Schonbezug sowie mit Armlehnen
B.6.8	Mittelsitz mit 3-Punkt-Sicherheitsgurt mit strapazierfähigem Stoff und Schonbezug
B.6.9	Leselampe auf Fahrer- und Beifahrerseite
B.6.10	Geschlossenes Staufach hinter Fahrer- und Beifahrersitz
B.6.11	Staufächer oberhalb der Windschutzscheibe geschlossen oder gegen herabfallende Teile gesichert (Gumminetz oder Expanderband)
B.6.12	Kühlfach für Lebensmittel (Getränke usw.) oder Kühlbox

	Bezeichnung
B.6.13	EG-Kontrollgerät VDO Kienzle
B.6.14	Fahrer- und Beifahrerspiegel elektrisch verstellbar und beheizbar
B.6.15	Fahrerhauslackierung im Farbton weiß (RAL 9010) einfarbig (mit umweltfreundlichem Lack)
B.6.16	Entertainment Radio-Anlage mit Bluetooth-Schnittstelle (Freisprecheinrichtung)
B.6.17	Windschutzscheibe aus Verbundglas, Colorverglasung
B.6.18	Programmierbare Standheizung
B.6.19	Betriebsstundenzähler
B.6.20	Service- und Wartungsrechner
B.7	Sicherheitspaket
B.7.1	Notbremsassistent
B.7.2	Spurhalteassistent
B.7.3	Abbiegeassistent werkseitig oder als Nachrüstatz, der über eine ABE verfügt
B.7.4	<p>VISY TourGuard Pro System Kategorie RAS V2</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 180° Rückraumüberwachung • inklusive Abstandsinformation und 3D Objekterkennung • 170° Ethernet FullHD-Kamera • Notstopp-Funktion • 10 Zoll HMI Touchscreen • inkl. Software <p>Am Fahrzeug müssen drei ViSy Eth-HD Kameras zur digitalen Darstellung der Front- und Seitenbereiche eingebaut werden. Außerdem muss mit TourGuard Pro +TourGuard 360° KI unterstützt die Vogelperspektive dargestellt werden können.</p>
B.7.5	Antiblockiersystem (ABS) und Antischlupfregelung (ASR)
B.7.6	Geschwindigkeitsbegrenzer für Rückwärtsgang auf max.: 9 km/h
B.8	Aufbau
B.8.1	Der Aufbau hat die Vorgaben der aktuellen DIN 1501 für Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen.
B.8.2	Der Aufbau hat der Richtlinie 89/392/EWG zu entsprechen und ist mit dem CE-Zeichen zu versehen.
B.8.3	Mindestvolumen des Aufbaus: 22 m ³ (Volumenangaben für Sammelbehälter nach DIN EN 1501 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung))
B.8.4	Glattwandige Aufbauzelle

	Bezeichnung
B.8.5	Gesamtfahrzeughöhe darf das Maß von 3.700 mm nicht überschreiten
B.8.6	Weiterfahrhöhe muss parametrierbar oder schaltbar sein
B.8.7	Zentralschmierung mit Füllstandsüberwachung für Aufbau und Schüttung
B.8.8	Die Leitungen sind geschützt zu verlegen.
B.8.9	Sammelbehälter in verwindungsfreier Stahlbauweise, verschleißfester Stahl
B.8.10	Seitenwände und Dach ausgelegt für höchste Presskraft
B.8.11	Alle Schweißnähte sind durchgängig auszuführen. Die Bodengruppe ist flüssigkeitsdicht zu verschweißen. Der Aufbau muss insgesamt flüssigkeitsdicht sein.
B.8.12	Verschleißstreifen (200 mm x Behälterbreite) aus verschleißfestem Stahl, z. A. Euro-dur 1000, im Bereich des Behälterbodens (auswurfseitig).
B.8.13	Bergungsösen an den Ecken des Aufbaus
B.8.14	Kotflügel sind aus formstabilem Kunststoff, durch Klemmbefestigung leicht abnehmbar, herzustellen.
B.8.15	Spritzlappen (neutral ohne Firmenbezeichnung) für Hinterräder und Heckteil montiert sowie Halterung für Unterlegkeile.
B.8.16	Seitlicher Anfahrerschutz nach EG-Richtlinien, abnehmbar
B.8.17	Aufbaulackierung im Farbton weiß (RAL 9010) einfarbig (mit umweltfreundlichem Lack)
B.8.18	Zusätzliche flüssigkeitsdichte Abdichtung zwischen Sammelbehälter und Heckteil, umlaufend
B.8.19	Ausstoßschild und Führungsschiene aus verschleißfestem Stahl über einen mehrstufigen doppeltwirkenden Hydraulikzylinder angetrieben.
B.8.20	Warnmarkierungsstreifen in weiß gemäß ECE-R48
B.8.21	Zwei Doppel-Blitzleuchten in LED-Ausführung (eine Leuchte vorne rechts und eine Leuchte hinten links, jeweils mit Gitterschutz)
B.8.22	Ausleuchtung der gesamten Fahrzeuglänge nach DIN 1501-1-E in LED (am Korpus vorne, Mitte und am Heckteil jeweils oben in flacher Ausführung). Die zwei Arbeitscheinwerfer am Fahrzeugheck in LED-Ausführung.
B.8.23	Rückraumüberwachungseinrichtung für den Betrieb bei Tag und Nacht inkl. automatischer Einschaltung bei Rückwärtsfahrt, bestehend aus einem Flachbildmonitor (mind. 7,0") und einer Weitwinkelkamera nach DIN EN1501-1 in Farbe und beheizbar; die Position ist so zu wählen, dass beide Trittbretter einzusehen sind.
B.8.24	Absturzsicherung für Höhenarbeiten am Aufbaukorpus
B.9	Heckteil
B.9.1	Fassungsvermögen der Ladewanne mindestens 1,0 m ³ (Volumenangaben für Sammelbehälter nach DIN EN 1501 (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Herstellung))

	Bezeichnung
B.9.2	Halterung für Eurorahmen, sofern erforderlich
B.9.3	Eurorahmen zum Anbringen der Schüttung, sofern erforderlich
B.9.4	Ausräumwanne aus hochverschleißfestem Stahl (mindestens 9 mm)
B.9.5	Verschleißbleche der Seitenverkleidung im Bereich der Ausräumwanne aus verschleißfestem Stahl, z. A. Eurodur 1000 (rechts und links), Mindeststärke: 3 mm
B.9.6	Halterung für Schaufel und Besen
B.9.7	Ladewerk am Behälterende nach oben schwenkbar gelagert
B.10	Ladewerk
B.10.1	Schienengeführtes Ladewerk mit Gleitklötzen oder Rollen
B.10.2	Verschleißleisten im schienengeführten Ladewerk aus verschleißfestem Stahl, z. B. aus Eurodur 1000
B.10.3	Boden und Seiten der Lademulde aus verschleißfestem Stahl, z. B. aus Eurodur 1000
B.10.4	Füllkörper an der Führungsplatte zwischen den Laufrollen, bzw. Laufschiene
B.10.5	Anschluss an Zentralschmierung
B.11	Hydraulikanlage
B.11.1	Die Anlage ist über eine Hydraulik zu betreiben. Die Hydraulik ist für den Antrieb des Ausstoßschildes und des Packwerkes auszulegen.
B.11.2	Hydraulikpumpe als Steckpumpe
B.11.3	Der Anschluss für die Schüttungseinrichtung mit Schnellverschlusskupplung ist bis zum Heckteil zu verlegen.
B.11.4	Hydraulikölmenge ist so zu bemessen, dass keine zusätzliche Ölkühlung notwendig ist
B.12	Elektrische Anlage (24 Volt)
B.12.1	CAN-BUS
B.12.2	Bedienteil im Fahrerhaus mit Klartextanzeige (Betriebsparameter, Betriebsstundenzähler, Rückraumüberwachung), elektrischer Hauptschalter
B.12.3	Es sind zwei Notschalter für Stopp-Einrichtung, inkl. automatischer Arretierung links und rechts, am Heckteil hinten anzuordnen. Bei Betätigung hat ein Dauersignal und Kontrollleuchten Hinweis im Fahrerhaus zu erfolgen.
B.12.4	Zur Verständigung des Fahrers durch das Beladepersonal ist links und rechts hinten am Heckteil eine Signaltonanlage zu installieren.
B.12.5	Kontrollleuchte für Hydraulik „Ein“ ist im Fahrerhaus anzubringen.
B.12.6	Heckteil „Anheben“ ist vom Fahrerhaus zu betätigen.

	Bezeichnung
B.12.7	Heckteil „Absenken“ ist in Fahrtrichtung links hinten am Sammelbehälterende vertieft anzuordnen.
B.12.8	Die einzelnen Schaltstufen sollten bei Bedarf einzeln schaltbar sein (Automatik, Semiautomatik, manuell).
B.12.9	Trittbretter hochklappbar mit Sicherheitssystem stellungsüberwacht (kein Rückwärtsfahren, ca. 30 km/h beim Vorwärtsfahren)
B.12.10	Schluss-Brems-Blinkleuchten (vierfach) am Fahrzeugheck, zwei Rückfahrleuchten, eine Nebelschlussleuchte, Seitenmarkierungsleuchten in LED-Ausführung.
B.12.11	Schnittstelle nach DIN EN 1501 zum Anschluss der Schüttung (entfällt bei integrierter Schüttung)
B.12.12	Parametrierung bei Rückwärtsfahrt auf max. 9 km/h
B.12.13	Aufbaukomfortschaltung über Betriebsbremse
B.13	Schüttung
B.13.1	Automatik-Behälterschüttungen (80 bis 1.100 Liter), High Level
B.13.2	Anschluss der Schüttung an die Zentralschmieranlage
B.13.3	Lifter mit geteiltem Kamm für das vollautomatische, unabhängige Entleeren von zwei MGB 80 l bis 240 l (nach DIN EN 840/1); vollautomatische Bedienung über Kammaufnahme
B.13.4	Entleerung der vierrädrigen MGB bis 1.100-l-Flachdeckel nach DIN EN 840/2 und MGB bis 1.100-l-Schiebedeckel nach DIN EN 840/3
B.13.5	Hydraulisch betätigter Behälteranschlag
B.13.6	Manuelle Bedienung der Kamm- und Zapfenaufnahme über Drucktasten sowie Umschaltung auf erhöhte Hubkraft und geringere Geschwindigkeit
B.13.7	Senkrechte Aufnahme der MGB über den gesamten Hubbereich bis zur Behälterverriegelung durch Trennung von Hub- und Schwenkbewegung sowie senkrecht absetzen der Behälter
B.13.8	Schütt-Zeit für Zweirad-Behälter: ca. acht Sekunden
B.13.9	Parametrierung der automatischen Weiterfahrlänge in Fahrtrichtung vor und zurück
B.13.10	Hubwagenverriegelung mechanisch
B.13.11	Manuelle Betätigung über Zapfen/Klapparme ohne Elektronikfunktionen durch Drucktastenbetätigung in Totmann-Schaltung.
B.13.12	Behälterrückhaltung, automatisch wirkend; selbständige Anpassung an das jeweilige Gefäß, hydraulisch gesteuert für alle Deckeltypen, mit Nothalt ausgerüstet.
B.13.13	Arbeitsbereich durch Schranken rechts und links geschützt

	Bezeichnung
B.13.14	Zusätzliche Elektronische Arbeitsraumüberwachung bei der Behälterentleerung, die den Behälterkippvorgang im Notfall abschaltet und nur einen manuellen Kippvorgang zulässt (vergleichbar Z-Cam).
B.13.15	Fahrerbetätigung für Weiterfahrhöhe muss auch vom Lader betätigt werden können
B.13.16	Lifter betriebsbereit mit Schnellkupplungen und Elektroanschluss zum Anbau an ASF-Rückwand nach DIN 30 731, sofern erforderlich
B.13.17	Bord-Computer im Gehäuse, Display mit Klartextanzeige, On-Line-Diagnoseschnittstelle für Serviceprogramm, parametrierbare Geschwindigkeitsprofile je Aufnahmeart, Schnittstelle für CAN-Bus des Aufbaus, E-Anschluss über 16-polige Steckdose hinten rechts
B.13.18	Sperrmüllschalter links, für das Wegfahren der Behälteranschlänge für einen größeren Einwurf.
B.14	Sonstiges
B.14.1	Staubklappen mit RSAG-Logo
B.14.2	Zusatzausstattungen zur Zulassung zum ordnungsgemäßen Betrieb, z. B.: Beschilderung nach KrW-/AbfG, Bordwerkzeug, Verbandkasten, Unterlegkeile, Warnlampe, Warndreieck, Reifenfüllschlauch

4 Liefervertrag

Hinweis:

Der Vertrag wird an den gekennzeichneten Stellen entsprechend dem Angebot des künftigen Auftragnehmers ergänzt. Die Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient der Dokumentation

Vertrag

über die

**Lieferung von Elektro-Abfallsammelfahrzeugen
mit Pressplattenaufbau und Schüttung**

zwischen

der

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

vertreten durch die/den Geschäftsführer/-in Sascha van Keeken und Kathrin Kretschmer

Pleiser Hecke 4

53721 Siegburg

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

.....

.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Pflichten und Rechte des Auftraggebers
- § 5 Lieferort und Abnahme
- § 6 Mängelansprüche, Gewährleistung, Garantien
- § 7 Einweisung/Schulung
- § 8 Wartungsvertrag
- § 9 Entgelt
- § 10 Zahlung/Rechnungslegung
- § 11 Termine/Fristen
- § 12 Eigentumsübergang
- § 13 Haftung
- § 14 Vertragsstrafen
- § 15 Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen
- § 16 Verträge mit Dritten
- § 17 Außerordentliche Kündigung
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Vertragsausfertigung
- § 20 Schlussbestimmungen

Anlage:

- I. Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung
- II. Angebot des Auftragnehmers vom **[wird später ergänzt]**

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Liefervertrag bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- der von beiden Parteien unterzeichnete Liefer- und Wartungsvertrag, inkl. Anlage I
- das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder andere dem Angebot des Auftragnehmers beigelegte oder von ihm in Bezug genommene Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die fristgerechte Lieferung von **Los 1 / Los 2** jeweils drei fabrikneuen, kompletten Abfallsammelfahrzeugen mit Elektroantrieb, Pressplattenaufbau und Schüttung sowie weiterer Ausstattungsmerkmale gemäß Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Auftragnehmers, inkl. der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Nebenleistungen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine sichere, funktionsfähige, technisch und wirtschaftlich optimierte, genehmigte und auf die betrieblichen Anforderungen abgestimmte, wartungs- und reparaturfreundliche Leistung auf dem Stand der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer schuldet die Funktionstüchtigkeit und den einwandfreien und in allen Betriebszuständen sicher erfolgenden Betrieb der Fahrzeuge sowie die Freiheit von Konstruktions- und Auslegungsfehlern. Der Auftragnehmer steht für die Güte, Zweckmäßigkeit, Genehmigungsfähigkeit, die Erfüllung der Anforderungen behördlicher Abnahmen und Abnahmen von ähnlichen oder sonstigen Institutionen (einschließlich Prüf- und Zertifizierungsstellen, Berufsgenossenschaften, Versicherer u. Ä.) und Vollständigkeit der Leistung ein.

(3) Für die Durchführung dieser Aufgabe sind die damit zusammenhängenden Richtlinien/ Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Europäischen Union, der

Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – und die Bestimmungen dieses Vertrages maßgebend. Die erforderlichen Zulassungen und Abnahmen liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

- (4) Die als Anlage I dem Liefervertrag beigefügte Leistungsbeschreibung ist verbindlich.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung vertragsgemäß und frei von Sachmängeln zu verschaffen. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören insbesondere alle in den Vergabeunterlagen und der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen an die Leistung sowie die vom Auftragnehmer im Angebot gemachten Angaben.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie mit den für die Zulassung der Fahrzeuge zuständigen Stellen.

(3) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferleistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung von Bedeutung sind.

§ 4

Pflichten und Rechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 9 Abs. 1.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die ihm bekanntwerdenden Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

(3) Wird die Lieferung der Fahrzeuge vom Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Auftraggeber zur Erteilung einer Abmahnung und zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gemäß § 14 bzw. zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Berechtigung zur Ersatzvornahme gilt insbesondere dann, wenn trotz schriftlicher Mahnung – per E-Mail – die Fahrzeuglieferung nicht bis zum siebten, auf die schriftliche Mahnung folgenden Werktag vertragsgemäß erfolgt ist.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vereinbarungsgemäße oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5

Lieferort und Abnahme

(1) Die Lieferung der Komplettfahrzeug erfolgt frei Haus durch den Auftragnehmer und auf dessen Risiko.

(2) Erfüllungs- und Lieferort ist der Standort der RSAG-Logistik (Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf) im Rhein-Sieg-Kreis.

(3) Nach Fertigstellung und Lieferung der Fahrzeuge erfolgt die Schlussabnahme an dem in Abs. 2 bezeichneten Lieferort. Die Schlussabnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung unter Anwesenheit des Auftraggebers montags bis freitags ab jeweils 08:00 Uhr mit einer Vorlaufzeit von sieben Tagen. Ab jeweils 13:00 Uhr werden keine Lieferungen entgegengenommen oder Abnahmen durchgeführt.

(4) Der Umfang der Schlussabnahme ist durch die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung (Anlage I) und das Angebot des Auftragnehmers bestimmt.

§ 6

Mängelansprüche, Gewährleistung, Garantien

(1) Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Maßgaben.

(2) Bei einem Mangel kann der Auftraggeber zunächst Nachbesserung bzw. Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Bleibt der Nachbesserungsversuch zweimal ohne Erfolg, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung mindern oder zurücktreten sowie Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Fahrzeuge innerhalb der gesetzlichen sowie der mindestens vereinbarten Gewährleistungsfrist von mindestens 24 Monaten funktions- und einsatzfähig sind. Die durchschnittliche mangelbedingte Ausfallzeit des jeweiligen Fahrzeugs im Rahmen der Gewährleistungsfrist darf vier Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei sechs Ausfallstunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr einem Tag entsprechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer auf Anforderung die aktuelle Ausfallzeit je Fahrzeug monatlich mit.
- (4) Der Lauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Gewährleistung und Garantie beginnt mit der förmlichen Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Akku nach 2000 Ladezyklen noch mindestens 80% der ursprünglichen Kapazität aufweist. Ist dies nicht der Fall, wird der Akku vom Auftragnehmer kostenlos durch einen neuen Akku ersetzt oder entsprechend instandgesetzt.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Schäden erhoben werden, deren Entstehung auf einen Mangel der vereinbarten Leistung zurückzuführen ist.
- (7) Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit sämtlicher Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum von zehn Jahren ab Schlussabnahme.

§ 7

Einweisung/Schulung

- (1) Vom Auftragnehmer sind alle notwendigen Einweisungen und Schulungen des Bedienpersonals durchzuführen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (2) Die Einweisungen und Schulungen sind von qualifiziertem Personal und unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zum Austausch von Schulungspersonal anzuweisen.
- (3) Die Schulungsräume werden vom Auftraggeber am Standort des Fahrzeugs (Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf) bereitgestellt. Alle weiteren Kosten der Schulungen trägt der Auftragnehmer.

§ 8 **Wartungsvertrag**

Für die Fahrgestelle (inkl. Antriebsbatterien und Fahrerhaus) werden Wartungsverträge gemäß den Regelungen in Punkt 2.2.5 der Leistungsbeschreibung für eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren geschlossen. Die Verträge verlängert sich maximal dreimal um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber gekündigt werden.

§ 9 **Entgelt**

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Leistungen aus diesem Vertrag ein Entgelt nach Maßgabe des Angebotes.
- (2) Der vereinbarte Preis versteht sich als Festpreis frei Haus, einschließlich aller Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen, zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

§ 10 **Zahlung/Rechnungslegung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die überprüfbare Rechnung innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Lieferung und Abnahme auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen zu stellen.
- (2) Als Zahlungsfrist werden 21 Tage nach Vorlage der prüffähigen Rechnung vereinbart.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.
- (5) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 11 **Termine/Fristen**

- (1) Die Lieferung der kompletten Fahrzeuge einschließlich der Übergabe von Dokumentationen und Wartungsplänen an den Auftraggeber erfolgt bis zu den vom Auftragnehmer angebotenen Liefertermin. Der jeweils späteste Lieferzeitpunkt für die Fahrzeuge ist der **30.06.2027**.
- (2) Der Auftragnehmer hat den genauen Ablauf mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (3) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

§ 12 **Eigentumsübergang**

Das Eigentum an den Fahrzeugen geht nach erfolgter Bezahlung auf den Auftraggeber über.

§ 13 **Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten frei.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer vom Auftraggeber durchgeführten Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben. Über Inhalt und Umfang der Schadensabwehr wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Auftragnehmer ist gegen Personen- und Sachschäden versichert. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt mindestens 2 Mio. EUR je Schadensfall und für

mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei evtl. eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Solange der Nachweis der Versicherung nach Satz 1 nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

(5) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(6) Der Versicherungsnachweis ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage nach Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 14 **Vertragsstrafen**

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Tag.

Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder der Nichterfüllung insbesondere zu entrichten bei:

- Überschreitung der in § 11 Abs. 1 genannten spätesten Lieferfrist um mehr als sieben Werktage
- Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage des Versicherungsnachweises gemäß § 13 Abs. 5

- Beauftragung von Nachunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers oder trotz Untersagung gemäß § 16 Abs. 2
- Bei Überschreitung der mängelbedingten Ausfallzeit des jeweiligen Fahrzeugs gem. § 6 Abs. 3

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich, unter Berechnung und Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Brutto-Gesamtauftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere aufgrund von Schadenersatzforderungen Dritter gegen den Auftraggeber oder höheren Betriebskosten, bleiben durch das Vertragsstrafverfahren unberührt. Dies gilt auch für Rechte des Auftraggebers, Schadenersatz statt der Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15

Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

§ 16

Verträge mit Dritten

(1) Die Beauftragung von Nachunternehmern ist möglich.

(2) Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Nachunternehmer zu beauftragen, ist die Unterbeauftragung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Leistungserbringung des Nachunternehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit und zur Zuverlässigkeit des Nachunternehmers beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Nachunternehmer bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder fehlender Zuverlässigkeit innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages ablehnen.

§ 17

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer die Leistungen endgültig einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein gleichwertiges gesetzliches Verfahren beantragt oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die bereits erbrachten Leistungen werden nach den vereinbarten Vergütungen abgerechnet.
- (4) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (5) Der Auftraggeber ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (7) Die Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 19

Vertragsausfertigung

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

5 Wartungsvertrag

Hinweis:

Der Vertrag wird an den gekennzeichneten Stellen entsprechend dem Angebot des künftigen Auftragnehmers ergänzt. Die Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient der Dokumentation

Vertrag

über

**Wartungsleistungen des Fahrgestelles (inkl. Antriebsbatterie und Fahrerhaus)
von einem Elektro-Abfallsammelfahrzeug
mit Pressplattenaufbau und Schüttung**

zwischen

der

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

vertreten durch die/den Geschäftsführer/-in Sascha van Keeken und Kathrin Kretschmer

Pleiser Hecke 4

53721 Siegburg

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

.....

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt

PRÄAMBEL

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

§ 2a Besondere Pflichten des Auftragnehmers

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

§ 4 Rechte des Auftraggebers

§ 5 Ausführung der Leistung

§ 6 Laufzeit

§ 7 Entgelt

§ 8 Zahlung/Rechnungslegung

§ 9 Haftung

§ 10 Vertragsstrafen

§ 11 Höhere Gewalt

§ 12 Überwachung

§ 13 Kündigung

§ 14 Folgen der Vertragsbeendigung

§ 15 Informationspflicht

§ 16 Abtretung von Rechten

§ 17 Vertragsausfertigung

§ 18 Salvatorische Klausel

§ 19 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragsparteien haben in einem Vergabeverfahren gem. VgV einen Vertrag über die Lieferung von Elektro-Abfallsammelfahrzeugen mit Pressplattenaufbau und Schüttung geschlossen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Vergabeverfahrens über die Lieferleistungen hinaus nach erfolgreicher Abnahme mit Inspektions-, Wartungs- und Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten nach den Regelungen dieses Vertrages beauftragt. Der Wartungsvertrag gilt für Fahrgestell inkl. Antriebsbatterie und Fahrerhaus, nicht für den Pressplattenaufbau, die Schüttung oder sonstige Zubehörkomponenten. Ziel des Wartungsvertrages ist insbesondere die Unterstützung des Erhalts eines funktionsfähigen Zustandes und die Unterstützung der Sicherstellung eines möglichst störungsfreien und reibungslosen Betriebs.

Der Vertrag bezieht sich auf ausschließlich auf das nachfolgend genannte Fahrgestell:

Fahrgestell:

Fahrgestellnummer **[wird später ergänzt]** Amtliches Kennzeichen: **[wird später ergänzt]**

Für diesen Vertrag gelten daher folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Der von beiden Parteien unterzeichnete Wartungsvertrag.
- Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag über die Lieferung von Elektro-Abfallsammelfahrzeugen
- Die Vergabeunterlagen (insbes. Leistungsbeschreibung) aus März 2026
- Angebot des Auftragnehmers vom **[wird später ergänzt]**

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder andere dem Angebot des Auftragnehmers beigefügte oder von ihm in Bezug genommene Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die nachfolgend benannten Aufgaben der Fachwartung (Begriffsbestimmung siehe auch Leistungsbeschreibung) und die weiteren in diesem Vertrag festgelegten Leistungen für das Fahrgestell inkl. Antriebsbatterie und Fahrerhaus des Elektro-Abfallsammelfahrzeugs, das der Auftragnehmer an den Auftraggeber gemäß Liefervertrag zu

übergeben hat. Der Wartungsvertrag gilt nicht für den Pressplattenaufbau, die Schüttung oder sonstige Zubehörkomponenten.

Der Auftragnehmer erbringt insofern unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu einer festen Pauschale insbesondere folgende Leistungen:

- Die Durchführung von regelmäßigen Inspektionen/Fachwartungsarbeiten gemäß jeweiligen Wartungsplänen/Servicepass sowie die Durchführung aller Reparatur-/Instandsetzungsleistungen inkl. Lieferung und Einbau bzw. Montage von Ersatz- und Verschleißteilen (ausgenommen Bereifung sowie Gewalt- und Unfallschäden), die zum Erhalt der vertragsgemäßen Eigenschaften und des vorgesehenen Einsatzes des Fahrzeugs erforderlich sind, inkl. Stellung der in diesem Zusammenhang notwendigen (Verbrauchs-)Materialien, sonstigen Betriebsmittel (z. B. Hydrauliköl) und die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten
- Die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (HU, AU, SP, Tachoprüfung, Betriebssicherheitsverordnung) im Rahmen des bei Vertragsabschluss gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs
- Hilfsstoffe.

(2) Die Leistungen werden nach Abstimmung mit dem Auftraggeber soweit möglich vom Auftragnehmer vor Ort und im laufenden Betrieb durchgeführt. Ist dies nicht durchführbar, können die Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber auch außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten vorgenommen werden. Sind die Leistungen nicht vor Ort durchführbar bzw. verlangt der Auftraggeber dies, sind die Fahrzeuge am Standort des Auftraggebers durch den Auftragnehmer abzuholen und nach den durchgeführten Arbeiten in der im Angebot benannten Wartungs- und Servicestation (Vertragswerkstatt) des Auftragnehmers von diesem an den vorbenannten Standort des Auftraggebers in Troisdorf zurückzubringen.

(3) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nach Art und Umfang sämtliche Maßnahmen, die für einen sicheren funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb des Fahrzeugs erforderlich sind. Die Leistungen sind auf die betrieblichen Anforderungen abgestimmt und auf dem Stand der Technik zu erbringen. Den Erfolg der vereinbarten Leistungen schuldet der Auftragnehmer im werkvertraglichen Sinne.

(4) Alle Arbeiten, Untersuchungen und Inspektionen werden gemäß dem für den jeweiligen Gerätetyp geltenden Servicehandbuch/Wartungsplan und der entsprechenden Serviceanweisungen des Herstellers mit den erforderlichen Original(-ersatz)-teilen durchgeführt. Das

Servicehandbuch/Wartungsplan ist dem Auftraggeber auf Wunsch unverzüglich, jedoch spätestens bei Beendigung dieses Vertrags auszuhändigen.

(5) Einschlägige Verordnungen und Richtlinien, sonstige (gesetzliche, technische) Vorschriften sind einzuhalten. Die erforderlichen Zulassungen und Abnahmen (z. B. durch die Überwachungsstellen) liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.

(6) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören nicht solche Maßnahmen der Instandsetzung, die auf vom Auftragnehmer nachzuweisende unsachgemäße Benutzung, äußere Gewalt (z.B. Vandalismus) oder höhere Gewalt beruhen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderliche Reparatur/Instandsetzung anzudienen und auf Wunsch des Auftraggebers auszuführen.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur aktiven Abstimmung mit dem Auftraggeber. Er hat insofern insbesondere fällige Wartungstermine mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei dem Auftraggeber anzumelden und die Termine mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Geräte, des erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften sind bei der Auftragserfüllung einzuhalten.

§ 2a Besondere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat nur qualifizierte Fachkräfte für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte, Werkzeuge) zu stellen und Hilfsstoffe zu liefern (z. B. Schmiermittel).

(3) Ausgenommen hiervon sind die vom Auftraggeber gem. § 3 Abs. 5 gestellten Hilfsmittel und -stoffe.

(4) Es dürfen nur Originalteile oder gleichwertige Teile verwendet werden. Ausgebaute Teile

verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und werden bei diesem gelagert. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Liste zu erstellen. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer ausgebauten Teile in sein Eigentum übernehmen.

Der Auftragnehmer hat auf die Einhaltung der Wartungsintervalle zu achten, die Arbeiten in einem Wartungsprotokoll schriftlich festzuhalten und vor Ort ordnungsgemäß zu dokumentieren.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäß § 7 Abs. 1.
- (2) Stellt der Auftraggeber während des Betriebs des Fahrzeugs offensichtliche Mängel oder sonstige Auffälligkeiten fest, wird der Auftragnehmer hierüber unverzüglich informiert.
- (3) Lässt der Auftraggeber Arbeiten an dem Fahrzeug durch Dritte durchführen oder nimmt er Arbeiten/Veränderungen an dem Fahrzeug selbst vor, hat er dies dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem nächsten Service/der nächsten Auftragnehmer-Leistung mitzuteilen.
- (4) Sollte die Gefahr bestehen, dass diese Fremdarbeiten Auswirkungen auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bzw. die Gewährleistung haben (indem sie z. B. zu einem höheren Arbeitsverschleiß führen), kann der Auftragnehmer verlangen, dass das Fahrzeug vor dem weiteren Betrieb von ihm auf eigene Kosten untersucht wird.

§ 4 Rechte des Auftraggebers

- (1) Werden die Vertragsleistungen vom Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Auftraggeber zur Erteilung einer Abmahnung und zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gemäß § 11 berechtigt. Er ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Berechtigung zur Ersatzvornahme gilt dann, wenn trotz schriftlicher Mahnung – z. B. per Fax – die Leistungen gemäß § 1 nicht innerhalb von drei Werktagen (gerechnet ab dem Tag nach Mahnungsversand) vertragsgemäß erfolgt sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der Zustimmung des Auftragnehmers. Diese Zustimmung darf der

Auftragnehmer nicht versagen, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Die Regelung gilt auch für den Fall der wiederholten Rechtsnachfolge.

§ 5 Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber grundsätzlich zu folgenden Zeiten durchzuführen:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 6 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Leistungspflichten des Vertrags beginnen mit der Abnahme des Abfallsammelfahrzeugs.
- (2) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich maximal dreimal um jeweils weitere zwei Jahre, jeweils zu den in § 7 benannten Entgelten, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit durch den Auftraggeber gekündigt wird.

§ 7 Entgelt

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Leistungen aus diesem Vertrag je Fahrzeug folgendes Entgelt:

Pauschale(n) in Höhe von:

..... EUR (netto) für die Jahre 1 und 2

..... EUR (netto) für die Jahre 3 und 4, soweit vom AG nicht gekündigt

..... EUR (netto) für die Jahre 5 und 6, soweit vom AG nicht gekündigt

..... EUR (netto) für die Jahre 7 und 8, soweit vom AG nicht gekündigt

(an den betreffenden Stellen werden die Preise aus dem Preisblatt ergänzt)

- (2) Die vereinbarten 2-Jahrespauschalen verstehen sich als Festpreise für die Vertragslaufzeit einschließlich aller Nebenleistungen zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. In der Pauschale sind jeweils die gesamten Personalkosten, einschließlich Fahrtkosten und Materialkosten, für die Leistungen aus diesem Vertrag enthalten. Der Auftragnehmer hat mögliche Kostensteigerungen bei der Preiskalkulation berücksichtigt. Eine Entgeltanpassung erfolgt nicht.
- (3) Nicht von dem pauschalen Festpreis abgegolten sind die Leistungen gem. § 1 Abs. 6.
- (4) Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht sind von dem Wartungsvertrag ausgenommen und werden nicht gesondert vergütet.

§ 8 Zahlung/Rechnungslegung

- (1) Die jeweilige Pauschale gem. § 7 Abs. 1 wird in 8 Teilbeträgen verteilt über zwei Jahre gezahlt. Der Auftragnehmer hat jeweils zum Ende des für die Leistungserbringung relevanten Quartals seine Leistung in Rechnung zu stellen.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.
- (3) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderlichen Versicherungen für Vermögens- und Sachschäden sowie für Personenschäden abzuschließen, aufrechtzuerhalten und sie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer ist ausreichend insbesondere gegen Personen- und Sachschäden versichert. Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden beträgt mindestens 2 Mio. EUR je Schadenfall und für mindestens zwei Schadenfälle pro Jahr.

Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei evtl. eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Solange der Nachweis der Versicherung nach Satz 1 nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(4) Der Versicherungsnachweis ist dem Auftraggeber 14 Tage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

§ 10 Vertragsstrafen

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer schuldhaft die ihm obliegenden Haupt- und Nebenpflichten (insbesondere gem. § 1 des Vertrages) nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 €/Werktag.

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme für die beiden Jahrespauschalen gemäß § 7 Abs. 1, 2 festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Jede Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Verzugsschadens. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussphäre liegen, wie z. B. Krieg, Natur- und Brandkatastrophen etc. sowie Streik und Aussperrung, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen.

Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 13 Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer die Leistungen endgültig einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in gleicher Angelegenheit nicht unverzüglich erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, in den Fällen von Abs. 1 bis Abs. 2 die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die bereits erbrachten Leistungen werden nach den vereinbarten Vergütungen abgerechnet.

(4) Der Auftraggeber kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

(6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 15 Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich zu informieren.

§ 16 Abtretung von Rechten

Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 17 Vertragsausfertigung

- (1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen dieser Vertrag unvollständig ist.

(2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Siegburg, den _____, _____, den _____

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft
mbH

[wird später ergänzt]

6 Anlage

A Information DSGVO

Hinweis:

Die Anlage A steht als gesondertes Dokument in dem für dieses Vergabeverfahren eingerichteten Projektraum auf der genutzten Vergabepattform „Vergabemarktplatz NRW“ zum Download zur Verfügung.